

Rechnungslegungshandbuch

für die Erstellung eines Jahresabschlusses nach
Swiss GAAP FER 21
Version 2017

Mit Unterstützung durch PricewaterhouseCoopers AG, Bern

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemein	3
1.1 Einleitung	3
1.2 Anwenderkreis	3
2. Swiss GAAP FER 21	3
3. Konsolidierungspflicht	4
4. Prüfung der Jahresrechnung	4
4.1 Prüfung Jahresrechnung nach FER 21 des Verbandes	4
4.2 Grundsätze der Prüfung	5
4.3 Wahl der Revisionsstelle	5
4.4 Berichterstattung	5
5. Prüfung der konsolidierten Jahresrechnung	6
5.1 Prüfung der konsolidierten Jahresrechnung nach FER 21 des Verbandes	6
5.2 Grundsätze der Prüfung	6
5.3 Wahl der Revisionsstelle	6
5.4 Berichterstattung	6
6. Mustervorlagen	7
7. Übergangsbestimmungen	7

1. Allgemein

1.1 Einleitung

Mit diesem Rechnungslegungshandbuch wird die Erstellung des Jahresabschlusses des Mitgliedverbands von Swiss Olympic als auch für Swiss Olympic nach den Bestimmungen von Swiss GAAP FER 21 geregelt. Mit der Anwendung von Swiss GAAP FER 21 wird das Ziel verfolgt, die Transparenz, Aussagekraft (True & Fair View) sowie Vergleichbarkeit der Jahresrechnungen und Berichterstattungen zu erhöhen. Zudem wird der Besonderheit der fehlenden Gewinnstrebigkeit und Mittelbeschaffung von Nonprofit-Organisationen Rechnung getragen, indem die Jahresrechnung und Berichterstattung durch eine Darstellung der Veränderung des Kapitals sowie mit einem aussagekräftigen Leistungsbericht ergänzt wird.

In diesem Rechnungslegungshandbuch sind keine detaillierten Ausführungen zu Inhalten der Jahresrechnungen, Gliederungs- und Bewertungsgrundsätzen, Offenlegungspflichten, etc. vorhanden. Hierzu verweisen wir auf die anzuwendenden Bestimmungen nach Swiss GAAP FER 21 www.fer.ch.

1.2 Anwenderkreis

Die Erstellung des Jahresabschlusses und die Berichterstattung nach Swiss GAAP FER 21 sind **verbindlich** für alle Mitgliedverbände mit **Einstufung** von Sportarten:

- **Einstufung 1**
- **Einstufung 2**
- **Einstufung 3**

Bei Mitgliedverbänden mit unterschiedlichen eingestufteten Sportarten, ist die Sportart mit der höchsten Einstufung (1, 2 oder 3) massgebend für die verbindliche Anwendung von Swiss GAAP FER 21. Die Wirksamkeit der Einstufung erfolgt nach den jeweils geltenden Richtlinien für die Einstufung der Sportarten von Swiss Olympic. Die Verbindlichkeit der Erstellung der Jahresrechnung und Berichterstattung nach Swiss GAAP FER 21 sowie die Einreichung der geprüften Verbandsrechnung wird mit der Leistungsvereinbarung zwischen Swiss Olympic und dem Mitgliedverband definiert.

Alle anderen Mitgliedverbände mit **Einstufung 4** oder **5** von Sportarten sind grundsätzlich von einer Verbindlichkeit der Erstellung der Jahresrechnung und Berichterstattung nach Swiss GAAP FER 21 befreit.

Swiss Olympic empfiehlt den Mitgliedverbänden mit Einstufung 4 oder 5 von Sportarten den Jahresabschluss und die Berichterstattung im Sinne der Transparenz und Aussagekraft (True & Fair View) nach Swiss GAAP FER 21 zu erstellen.

2. Swiss GAAP FER 21

Swiss GAAP FER 21 ist für die Rechnungslegung von gemeinnützigen, sozialen Nonprofit-Organisationen gedacht. Es können aber auch ähnliche Organisationen wie mitgliederorientierte Vereine Swiss GAAP FER 21 anwenden. Damit wird das Ziel verfolgt, dass die Jahresrechnung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage (True & Fair View) vermittelt. Dieser Standard definiert u.a. auch die notwendigen Bestandteile der Jahresrechnung und die Mindest-

gliederungsvorschriften. Für konsolidierungspflichtige Organisationen verweist dieser Standard auch auf Swiss GAAP FER 30.

Die zwingend zu erstellenden Bestandteile der Jahresrechnung nach Swiss GAAP FER 21 sind:

- Bilanz
- Betriebsrechnung
- Geldflussrechnung
- Rechnung über die Veränderung des Kapitals
- Anhang

Ein Leistungsbericht ist zu erstellen, unterliegt jedoch keiner Revisionspflicht. Der Leistungsbericht ist Teil des Geschäftsberichts und kann auch in den Jahresbericht integriert werden.

Bei der Erstellung eines konsolidierten Abschlusses gelten die gleichen Anforderungen an die zwingend zu erstellenden Bestandteile für eine konsolidierte Jahresrechnung.

3. Konsolidierungspflicht

Die Pflicht zur Erstellung einer konsolidierten Jahresrechnung ist rechtsformunabhängig geregelt und betrifft auch Vereine und Stiftungen.

Für die Bestimmung der Konsolidierungspflicht und den Konsolidierungskreis ist die Beherrschung massgebend. Eine Beherrschung liegt vor, wenn die Mehrheit des obersten Leitungsorgans bestellt werden kann oder faktisch inne hat, oder aufgrund vertraglicher oder statutarischer Bestimmungen ein wesentliches Weisungsrecht besteht, oder die tatsächlichen wirtschaftlichen Gegebenheiten der rechtlichen Form vorgehen (sog. «Substance over form»).

Die Erstellung einer konsolidierten Jahresrechnung hat nach Swiss GAAP FER 30 zu erfolgen, und zwar ungeachtet dessen, ob eine Organisation die Kern-FER oder die Gesamt-FER anwendet.

4. Prüfung der Jahresrechnung

4.1 Prüfung Jahresrechnung nach FER 21 des Verbandes

Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen nach Art. 69b ZGB und Art. 727 OR

a) Ordentliche Revision

Der Verband muss seine Jahresrechnung durch eine Revisionsstelle **ordentlich** prüfen lassen, wenn zwei der nachstehenden Grössen in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren überschritten werden (als Betrachtungszeitraum gelten das Vorjahr sowie das Berichtsjahr):

Vereine:

- a) Bilanzsumme von CHF 10 Millionen
- b) Umsatzerlös von CHF 20 Millionen
- c) 50 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt

Übrige juristische Personen

- a) Bilanzsumme von CHF 20 Millionen
- b) Umsatzerlös von CHF 40 Millionen
- c) 250 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt

b) Eingeschränkte Revision

Sind die Voraussetzungen für eine ordentliche Revision nicht gegeben – die unter Buchstabe a) aufgezeigten Grössenkriterien werden nicht erfüllt – ist die Jahresrechnung durch eine Revisionsstelle **eingeschränkt** prüfen zu lassen.

4.2 Grundsätze der Prüfung

a) Ordentliche Revision

Die Prüfung der Jahresrechnung (Bilanz, Betriebsrechnung, Geldflussrechnung, Rechnung über die Veränderung des Kapitals, Anhang) erfolgt nach den gültigen Schweizer Prüfungsstandards (PS), wie sie von der Treuhand-Kammer veröffentlicht werden. In Übereinstimmung mit Swiss GAAP FER 21 unterliegen die Angaben im Leistungsbericht nicht der ordentlichen Prüfpflicht der Revisionsstelle.

b) Eingeschränkte Revision

Die Revision der Jahresrechnung (Bilanz, Betriebsrechnung, Geldflussrechnung, Rechnung über die Veränderung des Kapitals, Anhang) erfolgt nach den gültigen Standards zur eingeschränkten Revision, wie sie von der Treuhand-Kammer veröffentlicht werden. In Übereinstimmung mit Swiss GAAP FER 21 unterliegen die Angaben im Leistungsbericht nicht der Prüfpflicht der Revisionsstelle.

4.3 Wahl der Revisionsstelle

Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen nach Art. 69b ZGB und Art. 727 – 731a OR und Statuten/Stiftungsurkunde.

Die Revisionsstelle wird durch das oberste Organ des Verbandes gewählt. Diese muss die Anforderungen nach Art. 727b Abs. 2 OR (ordentliche Revision) oder nach Art. 727c OR (eingeschränkte Revision) erfüllen.

4.4 Berichterstattung

a) Ordentliche Revision

Die Revisionsstelle erstattet dem obersten Organ des Verbandes einen Bericht über das Ergebnis der durchgeführten Revision der Jahresrechnung.

Zudem erstattet die Revisionsstelle den Mitgliedern des obersten Exekutivorgans des Verbandes einen umfassenden Bericht mit Feststellungen über die Rechnungslegung, das interne Kontrollsystem sowie die Durchführung und das Ergebnis der Revision.

Die Berichterstattung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

b) Eingeschränkte Revision

Die Revisionsstelle erstattet dem obersten Exekutivorgan des Verbandes schriftlich einen Bericht über das Ergebnis der Revision der Jahresrechnung.

Die Berichterstattung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Unter Punkt 6 wird auf die Vorlagen verwiesen für:

- Berichterstattung ordentliche Revision
- Berichterstattung eingeschränkte Revision
- Vollständigkeitserklärung ordentliche Revision
- Vollständigkeitserklärung eingeschränkte Revision

5. Prüfung der konsolidierten Jahresrechnung

5.1 Prüfung der konsolidierten Jahresrechnung nach FER 21 des Verbandes

Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen nach Art. 727 OR.

Ordentliche Revision

Der Verband muss seine konsolidierte Jahresrechnung durch eine Revisionsstelle **ordentlich** prüfen lassen. Daraus leitet sich ab, dass auch bei Unterschreitung der Grösse-kriterien nach Ziffer 4.1 der Einzelabschluss der Obergesellschaft ordentlich geprüft werden muss.

5.2 Grundsätze der Prüfung

Ordentliche Revision

Die Prüfung der konsolidierten Jahresrechnung (konsolidierte Bilanz, konsolidierte Betriebsrechnung, konsolidierte Geldflussrechnung, konsolidierte Rechnung über die Veränderung des Kapitals, Anhang) erfolgt nach den gültigen Schweizer Prüfungsstandards (PS), wie sie von der Treuhand-Kammer veröffentlicht werden. In Übereinstimmung mit Swiss GAAP FER 21 unterliegt der Leistungsbericht nicht der Prüfpflicht der Revisionsstelle.

5.3 Wahl der Revisionsstelle

Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen nach ZGB 69b, Art. 727 – 731a OR und Statuten/Stiftungsurkunde.

Ordentliche Revision

Die Revisionsstelle wird durch das oberste Exekutivorgan des Verbandes gewählt. Diese muss die Anforderungen nach Art. 727b Abs. 2 OR erfüllen.

5.4 Berichterstattung

Ordentliche Revision

Die Revisionsstelle erstattet dem obersten Exekutivorgan des Verbandes einen Bericht über das Ergebnis der durchgeführten Revision der konsolidierten Jahresrechnung. Zudem erstattet die Revisionsstelle dem obersten Exekutivorgan einen umfassenden Bericht mit Feststellungen über die Rechnungslegung, das interne Kontrollsystem sowie die Durchführung und das Ergebnis der Revision.

Die Berichterstattung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Unter Punkt 6 wird auf die Vorlagen verwiesen für:

- Berichterstattung zur konsolidierten Jahresrechnung
- Vollständigkeitserklärung zur konsolidierten Jahresrechnung

6. Mustervorlagen

Die nachfolgend aufgeführten Mustervorlagen stehen auf der Webseite von Swiss Olympic für das Herunterladen zur Verfügung:

- Musterkontenplan nach Swiss GAAP FER 21
- Bilanz
- Betriebsrechnung
- Geldflussrechnung
- Rechnung über die Veränderung des Kapitals
- Leistungsbericht
- Angewendete Rechnungslegungsgrundsätze
- Sachanlagespiegel
- Rückstellungsspiegel
- Weitere Angaben im Anhang
- Berichterstattung ordentliche Revision
- Berichterstattung eingeschränkte Revision
- Berichterstattung zur konsolidierten Jahresrechnung
- Vollständigkeitserklärung ordentliche Revision
- Vollständigkeitserklärung eingeschränkte Revision
- Vollständigkeitserklärung zur konsolidierten Jahresrechnung

7. Übergangsbestimmungen

Das bisher geltende Swiss Sport GAAP Rechnungslegungshandbuch wird durch das vorliegende Rechnungslegungshandbuch Swiss GAAP FER 21 ersetzt. Dadurch wird auch der Begriff Swiss Sport GAAP wegfallen und zukünftig wird die Bezeichnung Swiss GAAP FER 21 verwendet werden.

Für die Anwendung des Rechnungslegungshandbuchs Swiss GAAP FER 21 wird die nachfolgende Übergangsregelung festgelegt:

Der überarbeitete Standard Swiss GAAP FER 21 wird auf den 1. Januar 2016 in Kraft gesetzt und ist auf diesen Zeitpunkt zwingend anzuwenden. Die Vorschriften finden erstmals Anwendung für das Geschäftsjahr beginnend am oder nach dem 1. Januar 2016. Eine freiwillige frühere Anwendung ist möglich.

Zudem ist zu beachten, dass die Bestimmungen des neuen Rechnungslegungsrechts (kaufmännische Buchführung und Rechnungslegung im 32. Titel des Obligationenrechts) zwingend ab dem 1. Januar 2015 anzuwenden sind.

Mit der abgeschlossenen Leistungsvereinbarung zwischen Swiss Olympic und dem Mitgliedverband ist unter Art. 3 „Verbandsmanagement: Leistungsbereiche, Dienstleistungen und Entschädigungen“ verpflichtend festgehalten, dass die Verbandsrechnung nach den Bestimmungen von Swiss Sport GAAP erstellt werden muss. Diese Bestimmung bleibt im Rahmen der Übergangsfrist für das Geschäftsjahr beginnend am oder nach dem 1. Januar 2015 weiterhin bestehen und die Erstellung der Verbandsrechnung kann für diese Periode unverändert nach dem Swiss Sport GAAP Rechnungslegungshandbuch erstellt werden.